

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Dritter Anhang. Eine Anno 1729. von mir publicirte und Anno 1731. mit  
einiger Veränderung wiederholte Anzeige Wegen meiner zu halten  
gesonnener Collegiorum.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

## Dritter Anhang.

Eine Anno 1729. von mir publicirte  
und

Anno 1731. mit einiger Veränderung  
wiederholte Anzeige

Wegen meiner zu halten gesonnener  
COLLEGIORUM (\*)

Nachdem ein grosser Theil, wie der mit in  
das künftige obliegenden Schuldigkeit,  
also auch meines Vergnügens ist, denjenigen  
Herrn Studiosis, welche das Vertrauen  
zu mir haben werden, sich meiner Anleitung  
zu gebrauchen, mit meiner wenigen Wissen-  
schafft getreulich zu dienen und an Hand zu ge-  
hen; so habe ich für nützlich und nöthig erach-  
tet, hierdurch mich in etwas näher zu erklä-  
ren, in welchen Stücken der Gelehrsamkeit  
ich

(\*) Welche Anzeige zwar, nachdem ich mich  
nicht mehr auf Universitäten befinde, einiger-  
massen unbrauchbar, anderer erheblicher Ur-  
sachen halben aber dennoch hier beybehalten  
worden.



999  
999  
999

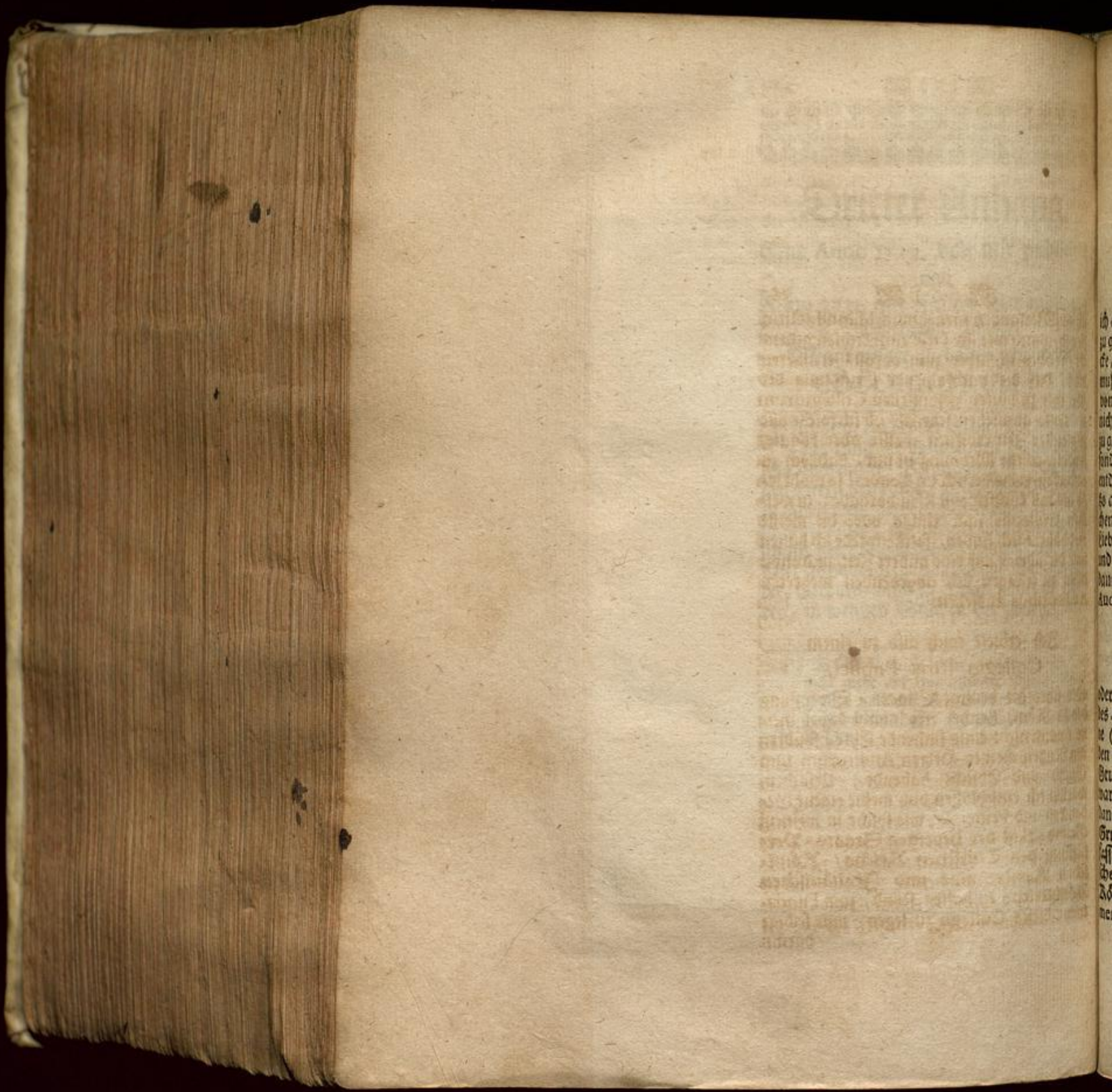
licite  
erung  
ner

nie in  
digkeit  
enien  
reawen  
leitung  
Bissen  
Dzuge  
erach  
erth  
samkeit  
ich

ich mich  
emiere  
eher des  
gehalten







ih a  
u g  
de,  
mü  
den  
idh  
u g  
ind  
mü  
s a  
den  
Die  
und  
dun  
dud  
  
dee  
des  
e C  
len  
Bru  
not  
danc  
Bru  
st  
che  
Dö  
nen





ich auf Verlangen fürnehmlich Manuduction  
 zu geben und wie ich diese einzurichten gedenke,  
 wo bey ich aber zum voraus erinnern  
 muß, daß die nachfolgende Erzählung der  
 von mir zu halten gesonnenen Collegiorum  
 nicht also anzusehen seye, als ob ich solche alle  
 zu gleicher Zeit eröffnen wollte oder könnte,  
 sondern meine Meynung ist nur, dadurch zu  
 entdecken, worüber ich en general so wohl je  
 so als ins Künfftige zu lesen vorhabe; zu wel  
 chen Collegiis nun einige oder die meiste  
 sich habere sich finden, solche werde ich halten  
 und die übrige auf eine andere Zeit, und etwa  
 dann zu selbigen sich angehenden mehreren  
 Auditoribus aussetzen.

Ich erbiere mich also zu einem  
**Collegio Juris Publici,**

der über die heutige Staats - Verfassung  
 des H. Röm. Reichs. Ich habe dabey mei  
 ne ( ganz nicht einig suchende Ehre, sondern  
 den Nutzen meiner Herren Auditorum zum  
 Grund und Absicht habende ) Ursachen,  
 warum ich entschlossen bin, meine eigene Ge  
 danken und Principia, wie solche in meinem  
 Grund - Riß der heutigen Staats - Ver  
 fassung des Teurschen Reichs / Röm  
 ischen Kayserthums und Italiänischen  
 Königreichs enthalten seynd, zum Funda  
 ment dieses Collegii zu legen, und selbige  
 darinn





darinn zu erläutern; Ubrigens werde mich, wie auch in erst-berührt in Compendio beschehen, in dem Collegio fürnehmlich dieser Stücke befeissen, 1. daß ich lauter solche Sachen fürtrage, die man auch zu seiner Zeit nutzen kan, und je öfter eine Materie in praxi fürzukommen pflegt, desto gründlicher werde ich solche untersuchen, indeme doch ja nichts abgeschmackteres und unverantwortliches ist, als wann man junge Leute e. g. bey Erzähl- und Erklärung verschiedener Solennitäten oder bey überflüssigen Theoreticis, bloß speculativischen und in praxi vielleicht in Ewigkeit sich nicht ergebenden Casibus und Fragen, oder auch Sachen, welche in die Cabinette gehören, und nicht auf ein Panctum Juris, sondern die Raison d'Etat und die Umstände der Zeit ankommen u. d. lange aufzuhalten, hingegen in denen an Höfen und Cankleyen täglich fürkommenden Materien kurz darüber hinzuweisen und oft die Auditores aufhöchste mit einem videatur der und der abzuspiesen pfleget, dahero hernach so viele, wann sie zu denen Affairen selbst kommen, bedauern müssen, daß sie so manches in facuram oblivionem gelernet, von so vielen nöthigen Stücken aber, die vel maxime in das Panctum Juris einschlagen, oft nicht einmal den Namen gehöret haben. 2. Wo es auf das Reichs-Herkommen ankommet, oder ein Gesetz aus der Staats-Historie unseres Reichs erklä-



h  
e  
er  
he  
it  
xi  
de  
ts  
fi  
er  
a-  
eit  
n,  
e  
n  
er  
n  
g  
er  
fs  
a  
m  
u  
m  
en  
n-  
en  
as  
de  
hs  
a



erkläre  
werde  
horte e  
durch d  
werde  
das ein  
als w  
und ni  
wissen.  
ge.  
ge an  
sibige  
die He  
und ei  
eme i  
rossen  
derglei  
arübe  
hiehe  
dancke  
erkläre  
geschie  
wird  
Bahi  
hümer  
verfall  
atori  
enden  
Colleg  
des N  
was b





erkläret werden muß oder ein Licht erhält, da  
 werde ich mich auch, wie billich, auf die Hi-  
 storie diffundiren; wo hingegen die Sache  
 durch die Reichs-Gesetze ausgemachet ist, da  
 werde ich mich nicht unnöthiger Weise auf  
 das einlassen, was vorhero üblich gewesen,  
 als welches in ein Collegium Historicum  
 und nicht Juris gehöret, da mir genug ist, zu  
 wissen, wie es jeko mit der Sache beschaffen  
 seye. Wiederum, wo es auf die Reichs-Ges-  
 etze ankommt, werde ich, so viel es möglich,  
 selbige nicht nur blos allegiren, sondern auch  
 die Herren Auditores zu deren Aufschlagung  
 und eigener Betrachtung angewohnen, in-  
 deme ich allezeit bey mir und anderen von sehr  
 grossem Nutzen gefunden habe, wann man  
 dergleichen Fontes selbst nachschläget und  
 darüber meditiret, sonderlich, wann es ge-  
 geschiehet, ehe man liest, was andere für Ge-  
 dancken darüber führen, und wie sie den Ort  
 erklären oder verdrehen, folglich, wann es  
 geschiehet, ehe man præoccupiret wird, und  
 wird gewiß auf solche Art einer auf viele  
 Wahrheiten geführet werden und vielen Irr-  
 thümern entgehen, in welche die nothwendig  
 verfallen müssen, welche an dem Præjudicio  
 auctoritatis und offit male fide des sie allegi-  
 renden behangen bleiben. 3. Weilen das  
 Collegium nur über die Staats-Verfassung  
 des Röm. Reichs gehet, und in so weit solche  
 was besonderes und eigenes vor der allgemei-





nen Staats-Verfassung aller Reiche und Republicken hat; also werde ich mich auch nicht, wo es nicht præcise nöthig, bey dem Jure publico universali aufhalten, und e. g. wie offft von andern geschiehet, weittläufftig untersuchen, wie weit sich die Gewalt eines Evangelischen Fürstens circa sacra erstrecke? sondern, wie ich præsupponire, daß dieses ein jedweder schon aus denen Collegiis Juris Naturæ & Gentium, als in welchem das Jus publicum universale jederzeit mit tractiret wird, wissen werde; so finde ich auch nicht Ursach zu haben, mich und das Auditorium damit aufzuhalten, sondern ich werde nur lehren: worinn dißfalls die Staats-Verfassung unsers Reichs von jenen allgemeinen Regeln entweder abgehe, oder wie ferne diese durch unsere Reichs-Gesetze und Reichs-Herkommen approbiret, erläuteret, restringiret &c. seyen? und so auch in andern dergleichen Materien. 4. In denen Fällen und Punkten, wo des Reichs Haupt und Glieder oder diese unter sich nicht allerdings einerley Meinung seynd, werde ich mich besteißen, beederley Fundamenta getreulich fürzutragen, meine eigene Gedancken dabey aber, so viel möglich, auf eine unansthändige Art zu entdecken.

Ich hoffe dieses Collegium innerhalb drey Viertel Jahren zu Ende zu bringen, wiewoln solche Zeit dannoch kaum hinreichen wird, von dem nöthigen auch nur das nöthigste



Re.  
cht,  
pu-  
offt  
fu-  
an-  
on-  
ein  
ris  
das  
ra-  
uch  
co-  
ede  
er-  
nen  
iese  
er-  
ret  
ven  
n-  
dee  
er-  
ei-  
g-  
alb  
ie-  
en  
g-  
ste



ste  
Stue  
sem  
Dat  
re ve  
tig,  
zu v  
lich  
Bro  
nich  
und  
nige  
Juri  
eine  
re F  
nich  
Hof  
Secr  
dem  
mo  
Cal  
das  
sich  
8





ste zu sagen. Dann die da meynen, daß das Studium Juris publici nicht von eben so großem Umfang seye, als etwa das Jus Civile, (Darauf ja insgemein 2. 3. und mehrere Jahre verwendet werden,) betrügen sich gewaltig, und die, so da glauben, das Jus publicum zu verstehen, seye eben so nöthig oder taugentlich nicht zu Gewinnung eines Stückes Brodts, die zeigen damit an, daß sie noch nicht wissen, wie mancher damit seine größte und solche Fortun gemacht habe, wohin wenige auch die gründlichste Sciencz alles übrigen Juris bringet, wie noch mehreren eben dieses eine Hinderung gewesen, daß sie keine grössere Fortun gemacht, weil sie in Jure publico nicht genug beschlagen gewesen, wie auch an Höfen und in Cansleyen denen Rätthen und Secretariis &c. ja auch denen Beamten auf dem Land, sonderlich an denen Gränzen, oder wo man viel mit Fremden zu thun hat, viele Casus unter die Hände kommen, welche in das Jus publicum einschlagen, und da man sich entweder durch seine Wissenschaft distinguiren oder durch die Ignoranz prolcuiren und in Verantwortung setzen kan.





Erbiete ich mich zu einem  
**Collegio über das Jus publicum  
 particulare aller eingelen  
 Stände des H. Röm.  
 Reichs.**

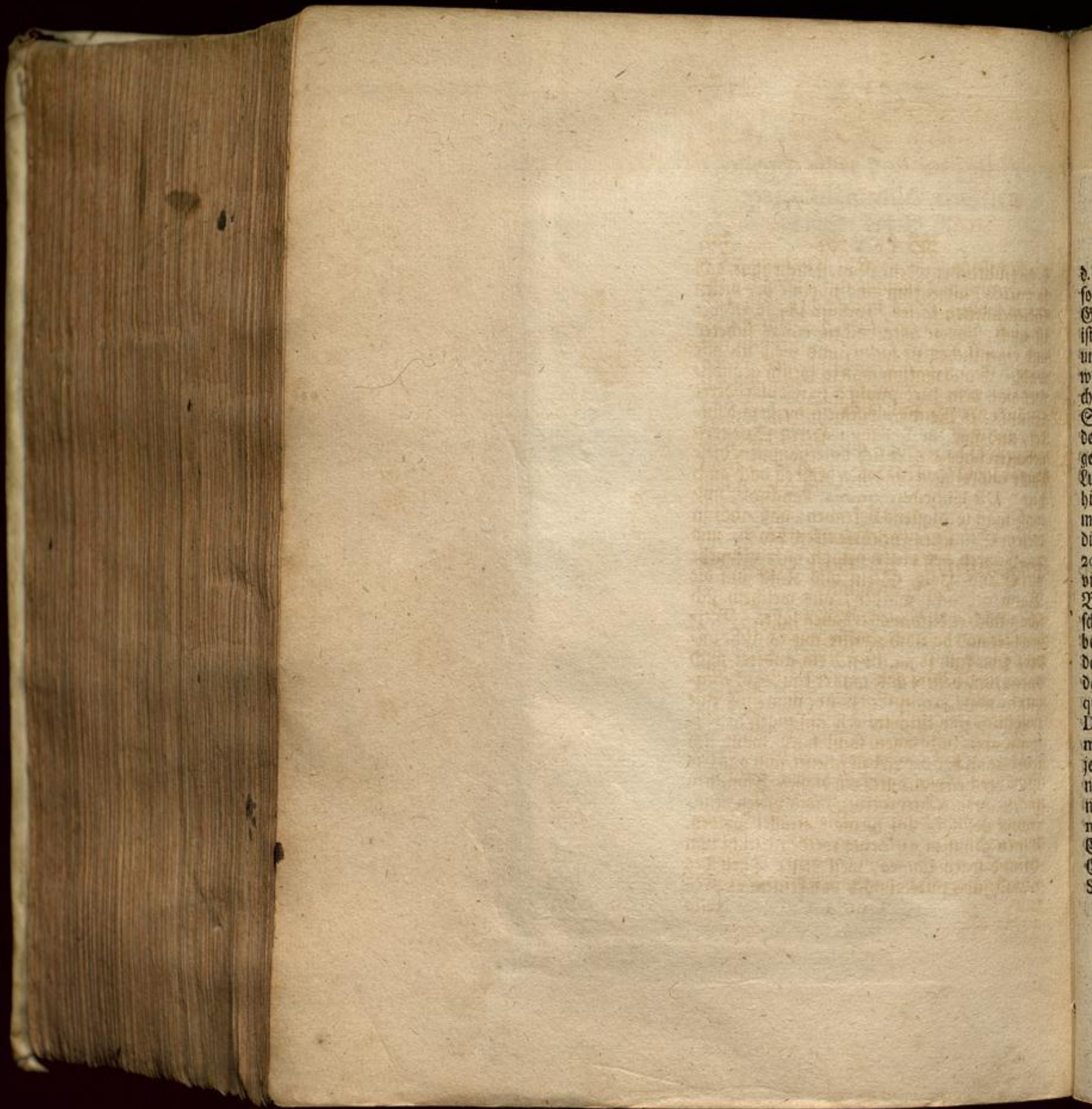
Zu diesem gedencke ich folgende Methode zu halten, daß ich (weilen doch ohne diese Stücke nicht in dem übrigen fortzukommen ist, hingegen die meiste davon keinen satzamen Bericht zu haben pflegen) forderist bey jedem Stand die vornehmste Scribenten, welche davon vorhanden seynd, anzeige, dann kurz von dessen Landen, sonderlich aber deren politischen Eintheilung, rede, folgend die Historie selbigen Standes in etwas berühre, und hierauf werde ich mich zu dem Hauptwerck, nemlich der Staats-Verfassung eines jeden Reichs-Standes wenden, und von dessen resp. in Ansehung seiner Person, Familie und Lande, des Kayfers, des Reichs, der höchsten Reichs-Gerichte, seiner Mit-Stände und fremder Potenzen besitzenden Vorrechten, Rechten und Gerechtigkeiten, denen mit ihnen habenden Verbindungen, seinen activ- und passiv-Præensionen und Strittigkeiten, der Landes-Verfassung, des Landes-Herrns, der Land-Stände und der Unterthanen Privilegien, Macht und Gewalt, Verträgen u.



m  
o.  
ese  
nen  
em  
che  
trg  
o.  
Di.  
re,  
st.  
es  
es  
he  
de  
h.  
nit  
v-  
n,  
es,  
i-  
u.  
D.







d.  
fo  
G  
ist  
un  
wi  
th  
E  
de  
ge  
Lu  
bi  
m  
di  
26  
vi  
B  
fd  
be  
de  
de  
qu  
D  
m  
je  
ni  
ni  
n  
E  
S





⌘ (o) ⌘

771

d. ausführlicher reden. Nun ist nicht ohne, daß so curios, angenehm und nützlich bey vielen Gelegenheiten dieses Studium ist, so schwer ist auch, davon allenthalben etwas sicheres und eigentliches zu sagen, und weiß ich gar wohl, daß und warum man so wenig gründliches von dem Jure publico particulari derer Stände des Reichs insgemein weißt und findet, und wie für keck man Herrn Spenern gehalten habe, daß er sich unternommen, diese Lücke auszufüllen; indessen heißt es doch auch hier: Dii laboribus omnia vendunt, und muß man wenigstens bekennen, daß auch in diesem Stück der Gelehrsamkeit bey 10. und 20. Jahren her vieles gethan, oder vielmehr viel Sand, Holz, Stein und Kalk auf die Bahn gebracht worden, aus welchem sich schon noch endlich was erbauen läßet. Bleiben hier und da noch Klüfte, wie es nicht anders seyn kan, so mache sich ein anderer auch daran, und bessere aus, was er kan; qui nunquam male, nunquam bene, man muß eine Disciplina nur einmahl erst anfangen in formam artis zu bringen, sonst wird, wann sich jedermann vor der Arbeit scheuet, und das Eis nicht brechen will, durch ein blosses Wünschen nichts ausgerichtet werden, und dieses commune desideratum niemals erfüllet werden. Einen gewissen Autorem werde ich nicht zum Grund legen können, weil dieser Theil des Studii Juris publici noch von keinem ex pro-

Ccc 3

fesso





fesso cultiviret worden ist; indessen werde ich nicht nur gleich anfangs von denen Subsidis, welche überhaupt hieher einiger massen dienen, wie auch bey jedem Stand, wo man sich in tantum Raths erholen könne, zum voraus handeln, sondern auch, so bald es möglich seyn wird, die Grund-Sätze dieser Disciplina zum Gebrauch meiner Herren Auditorum zu Papier und in Druck zu bringen suchen. Ubrigens wird auch dieses Collegium unter drey Viertel Jahren nicht wohl können absolviret werden.

## III.

Erbiete ich mich zu einem  
**Collegio über die Reichs-Hof-  
 Raths-Praxin.**

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen dieses Vorhabens zeugen die Exempel der aus ganz Teutschland jährlich in ziemlicher Anzahl von Universitäten nach Wien zu diesem Ende sich begebender junger Leute, deren zwar die wenigste (theils wegen ermangelnder Adresse und genugsamer Anführung, theils, weil sie an diesem grossen Ort und Hof sich durch andere Neben-Dinge, und die so vielen Reisenden gewöhnliche Debauchen von dem Haupt-Werck sich leichtlich abhalten lassen) grosse profectus zu machen, und also die zu Erlernung dieser Sache in loco erforderliche grosse Kosten gemeiniglich übel genug



de  
en  
an  
im  
ge  
ci.  
o  
u  
m  
en  
  
f  
  
u  
er  
er  
en  
ne  
g,  
of  
on  
D  
g

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

n  
y  
li  
c  
n  
v  
d  
vi  
P  
de  
hi  
w  
de  
in  
xi  
ge  
hy  
T  
M  
vi  
h  
C  
de  
re  
w  
ge  
de  
fo  
n  
vi  
cf





nug anzuwenden pflegen. Weilen auch der Reichs-Hof-Rath nicht nur mit dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem hat, sondern jenem auch viele der wichtigsten Sachen, private vorbehalten seynd, so ist daraus klar, daß dieses Studium eben so nützlich, und in vielem noch nütlicher und frequenter als die Praxis Cameralis seye. Endlich, da ohne dem der modus procedendi dieser beeden höchsten Reichs-Gerichte meistens nur in gewissen Formalitäten differiret, als kan einer, der den Reichs-Hof-Raths-Process wohl innen hat, sich leicht von selbst quoad Praxin Cameralem helfen. Von diesem erst-gemeldten Reichs-Hof-Raths-Process nun hat man zwar bekannter massen Uffenbachs Tractat vom Reichs-Hof-Rath, Cramers Manuale Processus Imperialis, das Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ, Gerhards Unterricht von beeden höchsten Reichs-Gerichten und einige andere geringere; jedoch da alle diese nicht nur das wenigste in rechter Ordnung fürtragen, sondern auch, wie mich die vielfältige Erfahrung am besten gelehret, insgemein dergestalten manc seynd, daß unter denen vielen in praxi einem fürkommenden Materien fast die wenigste darinnen nur berühret seynd, nicht zu gedencken, wie viele Irrthümer in allen diesen Büchern stecken, und wie schlecht insgemein auch die

C c c 4

wich





wichtigste Puncten ausgeführet seynd, als kan ich auch hier mich nicht entschliessen, über einen von allen diesen zu lesen, sondern ich werde mich meiner eigenen Ordnung und der bey meinem drey-mahligen Aufenthalt in Wien und allda gehabter fürtrefflichen Gelegenheit, in diesem Stück vieles zu sehen und zu erfahren, gemachten Collectaneorum und Observationum bedienen, dabey aber allezeit von der Materie, die in der folgenden Lektion wird abgehandelt werden, meinen Herren Auditoribus zum voraus Nachricht geben, um sich darauf, so gut es seyn kan, aus obenbenamften Scribenten præpariren zu können. Weilen es aber absonderlich hierinn mit der Theorie allein nicht ausgerichtet ist, sondern vieles und das meiste darauf ankommt, daß man das Jus und die Theorie hernach auch in praxi und ad factum zu appliciren und einen geschickten Auffas nach dem Stylo und denen Gesetzen dieses höchsten Reichs-Gerichtes zu machen wisse; als werde ich mir weiters besondere Mühe geben, meine Herren Auditores auch hierinn getreulich anzuführen, zu welchem Ende ich ihnen per omnia genera processuum taugliche Casus und auch Acta fürlegen, die benöthigte Vortheile zeigen, dann die Aufsätze selbst machen lassen, und endlich diese mit ihnen durchgehen, und das nöthige dabey erinnern werde, worüber also mit diesem Collegio abermahlen  
etwa







etwa  
den.

besor  
ich n  
tung  
nicht  
ren f  
toco  
die es  
ta 8  
Coll  
derer  
toru  
wohl  
ferer  
4. w  
Prot  
wie i  
ter z  
form  
Extr  
selbig  
stern  
Her  
Dan





etwa drey Viertel Jahre hingehen] werden.

## IV.

Erbiere ich mich zu einem  
Collegio über die Cansley:

Praxin,

besonders dieses Herzogthums. Nemlich ich will meinen Herren Auditoribus Anleitung geben, 1. wie eine Supplic und ein Bericht darzu wohl abzufassen und zu rubriciren sey; 2. wie das Diarium oder Protocollum Exhibitorum einzurichten und die einkommende Fürstl. Rescripta, Decreta &c. die Vota und Anbringen anderer Collegiorum, die Relationes und Vota derer Rätthe, die Suppliquen derer Privatorem u. d. darein einzutragen; 3. wie so wohl im Rath, als bey Deputationen, Conferenzen u. d. die Protocolla zu führen; 4. wie die Decreta, Signaturen, Extractus Protocollum, Rescripta &c. aufzusetzen; 5. wie die unth. Anbringen zu machen, 2c. Weiter und auf das Officium eines Raths zu kommen, wie Acta mit Verstand zu lesen, Extractus oder Excerpta daraus zu machen, selbige zu referiren, die Vota abzulegen seyen? u. d. Von all diesem aber werden die Herren Auditores, nachdeme ich ihnen die Handgriffe gewiesen und genugsame andere

Ccc 5

Exem.





Exempel und Acta vorgelegt haben werde, selbst die Proben machen müssen. Ich werde mich dabey, schon gemeldeter massen, nach dem Stylo unserer Herzoglich, Würtembergischen Cansley und besonders des Fürstlichen Regierungs-Raths richten, indeme doch die meiste Studiosi Juris, so in Cansleyen verlangen, ihr Absehen dahin zu richten pflegen, auch, wann einer in dieses Collegii Stylo versiret ist, er sodann gar leicht in anderen Collegiis fortkommen kan. Den Nutzen von einer solchen Anleitung wird verhoffentlich so wohl desjenigen Collegii, wohin einer kommt, der jene annimmt, Praeses und Rätthe, (die an ihme nicht so viel zu dinglein und zu formiren haben,) als auch sonderlich der Auditor selbst in inne werden, indeme ganz richtig und ausgemacht ist, daß, wann einer auch gleich der gröste Theoreticus wäre, er doch, und sollte es auf noch so geringscheinende Formalitäten ankommen, von neuem anfangen muß lernen, wann er in eine Cansley tritt und darinn fortkommen will. Es erst ergreifen wollen, wann man ein solches Amt erhält, gehet zwar gar wohl an, doch ist eben so richtig, daß einer, der einen Pragustum von seinem anzutretenden Officio hat, sich besser darein finden, es leichter versehen, und sich besser distinguiren kan, als einer, der, so zu sagen, schwimmen soll und muß, da er noch nicht watten kan.



nde,  
sch  
sen,  
für  
des  
in-  
in  
zu  
eses  
gar  
an.  
ird  
gi,  
re-  
zu  
uch  
en,  
ah,  
ti-  
fo  
en,  
er  
en  
an  
ohl  
der  
n-  
an  
ri-  
n-  
en  
m,

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Pa  
de  
ne  
ni  
ur  
th  
m  
f8  
fer  
ter  
C  
erl  
M  
su  
er  
fr  
he  
au  
de  
de  
dy  
D  
bli  
St  
Ur  
4  
wi  
ab





⌘ (○) ⌘

777

Kan. Offt schämet man sich, erst von andern seines gleichen oder geringeren zu lernen, offt findet man auch die gute Freunde nicht, welche einem gleich die Liebe erweisen und sich die Mühe nehmen, einem die Vortheile zu zeigen und Anfangs selbst Hand mit anzulegen, und doch seynd es einem Ankömmling guten theils pur Spanische Dörffer, und er hazardiret, daß er saure Gesichter, derbe Auspüger, Strich durch das ganze Concept und dergleichen zum Recompens erhält, wenn es in einiger Zeit nicht fort will. Mit einem Wort: es darff einer als Studiosus sich weniger schämen zu lernen oder sich etwas corrigiren zu lassen, und darff kecker fragen, als wann er schon in einem Amt stehet. Schließlichen kan dieses Collegium auch denen, welche nicht eben Cankley, sondern Land-Dienste, oder nicht bey uns, sondern auffer Landes employiret zu werden suchen, dannoch gute und wenigstens diese Dienste thun, daß sie ein gutes und in publico & vita civili passirliches Concept und Stylum bekommen. Es ist aber vielerley Ursachen wegen am besten, wann nur 3. oder 4. ein solch Collegium mit einander halten, wie denn auch dasselbe so dann um so viel eher absolvirt werden, und man sie, da sie fleißig seyn wollen, in 3. bis 4. Monaten weit bringen kan.

V.





Erbiete ich mich zu einem

**Collegio über die Staats-Historie des Deutschen Reichs.**

Weilen von der unumgänglichen Nothwendigkeit dieses Studii heut zu Tag jedermann vollkommen überzeuget ist, so will ich auch davon nichts, sondern nur dieses melden, daß ich über Herrn Schmausens kurzen Begriff der Reichs-Historie lesen werde, indeme solcher gar deutlich und wohl an einander hangend geschrieben ist, das, was in dem Jure publico Nutzen schaffen kan, fleißig bemercket, auch dieses besondere hat, daß allenthalben das fürnehmste aus denen selbiger Zeit errichteten Reichs-Gesetzen angeführt worden, also, daß man dadurch auf die Tractation des Juris publici selbstes gar fein präpariret wird. Und obwohlen ein billiches Desideratum ist, daß nirgends keine Fontes allegiret seynd, so werde ich doch nicht nur diesem Mangel in dem Collegio abzuhelffen trachten, sondern es kan auch einer, der sich gerne auf das Collegium präpariren, oder es mit desto größerem Nutzen repetiren möchte, durch Consultirung Herrn Zahns / Struvens / Speners oder Gladows Reichs-Historien sich duffalls genugsam helfen. Weilen aber das Haupt-Ab-

sehen



De  
th  
er  
ich  
er  
re  
de  
in  
in  
is  
af  
de  
ge  
auf  
war  
ein  
ei  
sch  
gio  
ich  
re  
en  
rn  
a  
ig  
b  
en

*[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]*





*[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]*

Ich  
Au  
Chi  
we  
sen  
ba  
läu  
de  
se  
für  
ruc  
an  
Et  
pu  
B

C

ich  
son  
bar  
me  
Ge  
Re





sehen bey diesem Collegio ist, meine Herren Auditores dadurch zu desto nütlicherer Tractirung des Juris publici vorzubereiten; so werde ich mich auch bey deme, was in diesem keinen Nutzen hat, ganz nicht lange aufhalten, wohl aber in dem übrigen desto weitläufftiger und sorgfältiger seyn. Eben so werde ich (wie dann Herr Schmaus selbst diese Proportion wohl observiret hat,) desto kürzer seyn, je weiter es in die alte Zeiten zuruck gehet, und so viel prolixer, je näher es auf unsere Zeiten kommt, folglich je grössern Theil die Historie an unserm heutigen Jure publico hat. Dieses Collegium wird drey Viertel Jahr währen.

## VI.

So erbiere ich mich auch noch zu einem Collegio über die wichtigste in Publico sich zutragende Neuigkeiten,

Besonders von Teutschland, welche ich nicht nur aus denen öffentlichen Zeitungen, sondern auch aus meinen verschiedenen kostbaren schriftlichen Correspondenzen nehmen, und mit Historischen, Genealogischen, Geographischen, Politischen und Juridischen Remarquen begleiten werde. Dieses Collegium





legium wird nur alle Donnerstage Nachmittags gehalten werden, und dauern, so lange sich genugsame Liebhaber finden.

Sollte jemand Lust haben, in publicis etwas weiteres, als man insgemein pflegt, thun, und zu dem Ende z. E. ein Collegium über den Text der Reichs-Grund-Gesetze insgesamt oder eines oder etlicher derselben, oder über die neueste Controversias illustres zwischen denen grossen Herren, besonders in Deutschland, oder über die neueste Reichs-Historie von Zeiten des Westphälischen Friedens oder jetzigen Seculi an, oder sonsten über andere dergleichen Materien hören zu wollen, dem werde ich auch hierinn nach allen meinen Kräfften willig an Hand gehen.

In all diesen Collegiis werde ich mich allen möglichen Fleisses und Treue bedienen; Hingegen präzendire ich gleiche Attention und Application, wiewohl auch dieses allein das Werck nicht ausmachet, indeme jeder leicht selbst begreifen wird, daß in einem Collegio durchaus nicht alles zu einer Sciencz nöthige erlernt werden könne, sondern daß der Professor nur den Grund zu dem Gebäue lege, und Anzeige gebe, wo die beste Materialien zu dem Überbau (welchen jedem durch eigenes weiteres Nach-



h.  
n.  
li.  
st.  
m  
ge  
n,  
u-  
n-  
te  
i-  
er  
n  
d  
h  
t;  
n  
l  
e  
r  
u  
o  
u  
s  
e





Ayla.  
s.  
Avige  
Mistr  
Mistr  
Mistr

Nac  
lasse  
oder

ns E  
pbbi  
der t  
da i  
den  
wert  
D





151a. Recht solche zu errichten. p. 537. Lib. 3. c. 6.  
s. 26. f. 145 h.  
Avignon. Deutschlands Ansprache darauf. p. 79.  
Anstrage.  
Anstrafen  
Auswahl

Nachlesen und Mediciren aufzuführen über-  
lassen wird,) hergenommen werden können  
oder sollen.

Wer nun von denen Herren Studio-  
is Lust hat, ein oder das andere der vorer-  
zählten Collegiorum bey mir anzuhören,  
der beliebe sich deswegen bey mir zu melden,  
da ich so dann das weitere wegen der Stun-  
den und anderem mit ihnen verabreden  
werde. Tübingen, erstmals proponirt  
den 2. Aprilis 1729. und jesho mit ei-  
niger weniger Veränderung  
wiederhohlt.



Regi

